

15.06.87

EG - A - G

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Regelung gesundheitlicher Fragen bei der Herstellung und Vermarktung von Eiprodukten

KOM(87) 46 endg.; Ratsdok. 4823/87

Punkt der 578. Sitzung des Bundesrates am 26. Juni 1987

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Gemeinschaften (EG),
der Agrarausschuß (A) und
der Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit (G)
empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage wie folgt Stellung zu nehmen:

EG
G

1. Die wiederholte Verwendung verdorbener Eiprodukte zur Herstellung von Lebensmitteln hat das Vertrauen des Verbrauchers in die Qualität der Lebensmittel erschüttert. Die Wiederherstellung des Vertrauens ist in erster Linie eine Aufgabe der Lebensmittelwirtschaft. Ihr kommt eine besondere Verantwortung für die einwandfreie Beschaffenheit ihrer Produkte zu. Die jüngsten Ereignisse haben jedoch gezeigt, daß neben einer verstärkten Eigenkontrolle der Betriebe und neben einer wirksamen Lebensmittelüberwachung durch die Behörden auch die gesetzliche Grundlage für die staatliche Überwachung von Eiprodukten als besonders empfindlichen Lebensmitteln verbessert werden muß.

...

Nach Auffassung des Bundesrates ist vor allem eine unverzügliche Verschärfung und Harmonisierung der für Eiprodukte geltenden Rechtsvorschriften auf europäischer Ebene notwendig. Der Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Regelung gesundheitlicher Fragen bei der Herstellung und Vermarktung von Eiprodukten bietet dafür eine Grundlage.

G
(bei Annahme
entfällt 3.)

2. Wegen der besonderen Dringlichkeit bittet der Bundesrat die Bundesregierung, die für Eiprodukte geltenden nationalen Rechtsvorschriften im Vorgriff auf die EG-Richtlinie baldmöglichst dahin gehend zu ändern, daß

EG

3. Wegen der besonderen Dringlichkeit bittet der Bundesrat die Bundesregierung, sich bei den Verhandlungen in den Gremien der Gemeinschaft für eine baldmögliche Verabschiedung der Richtlinie einzusetzen und dabei darauf hinzuwirken, daß die Vorlage insbesondere dahin gehend geändert wird, daß

EG
G

4. - die Genehmigung für die Vorbehandlung von Eiprodukten zu Lebensmittelzwecken von erhöhten hygienischen Anforderungen abhängig gemacht wird,

- es bei der Genehmigung der Vorbehandlung von Eiprodukten zu Lebensmittelzwecken verboten wird, in solchen Betrieben "Industrieeier" vorzubehandeln, selbst wenn eine innerbetriebliche Trennung der Produktion gegeben sein sollte. Auf diese Weise sollen Lebensmittelbetriebe und "Spezialbetriebe" scharf voneinander getrennt werden.

Im einzelnen nimmt der Bundesrat zu dem Richtlinien-vorschlag wie folgt Stellung:

A
G

5. Zur Präambel

Die Richtlinie sollte auch auf Artikel 100 EWGV gestützt werden. Es handelt sich um eine Regelung zum Schutze der Gesundheit der Menschen.

A
G

6. Zu Artikel 2 nach Nummer 14
zum Anhang Kapitel IV Nummer 2 Buchstabe a

In Artikel 2 sollte zusätzlich eine Definition für "Bebrütete Eier" eingefügt werden, wozu auch insbesondere "angebrütete Eier" im Sinne des Kapitels IV Nr. 2 Buchst. a des Anhangs gehören; dies diene auch der Vereinheitlichung der Terminologie.

G

7. Zu Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe c

In Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe c sollte die Regelung des 2. Tirets gestrichen werden. Der vorgesehenen Ausnahmeregelung von der Behandlungspflicht bedarf es nicht, da in diesen Fällen frische Eier verwendet werden können und sollten.

G

8. Zu Artikel 3

Im weiteren Rechtsetzungsverfahren sollte in Artikel 3 die Begleitung der Ware durch ein Zertifikat der zuständigen Behörde des Herkunftslandes zusätzlich vorgesehen werden. Darin ist die Einhaltung der Vorschriften dieser Richtlinie zu bescheinigen. Die Bescheinigung muß der zuständigen Behörde des Empfangs-ortes zugestellt werden.

...

Nur eine solche Bescheinigung stellt ausreichend sicher, daß die Herstellungsbedingungen tatsächlich eingehalten werden. Die Vorfälle der vergangenen Jahre haben darüber hinaus gezeigt, daß die zuständigen Behörden des Empfangslandes von den Sendungen in Kenntnis gesetzt werden müssen, damit einem eventuellen Verdacht im Sinne des Artikels 8 überhaupt nachgegangen werden kann.

A
G

9. Zu Artikel 5 Absatz 1

Im weiteren Rechtsetzungsverfahren sollte klargestellt werden, daß Rückstandskontrollen unabhängig von dem Überschreiten oder Nichtüberschreiten der Toleranzgrenzen vorzunehmen sind, da erst durch Kontrollen festgestellt werden kann, ob unzuträgliche Rückstände vorhanden sind oder nicht.

A
G

10. Zu Artikel 5

Der Bundesrat begrüßt die Rückstandsregelung in Artikel 5. Er bittet die Bundesregierung darauf hinzuwirken, daß diese Regelung alsbald durch die Festsetzung von Höchstmengen ausgefüllt wird, damit insbesondere der innergemeinschaftliche Handelsverkehr mit Eiprodukten besser überwacht werden kann.

A
G

11. Zu Artikel 5 Absatz 4

Die Festlegung der bei den Rückständen zulässigen Toleranzgrenzen und der ausführlichen Vorschriften für die Kontrollen sind von großer gesundheitlicher Bedeutung. Sie müssen deshalb dem Rat vorbehalten bleiben.

A
G 12. Zu Artikel 7 Absatz 1

In Angleichung an die Regelungen in anderen Richtlinien ist der Bundesrat der Meinung, daß Sachverständige der Kommission Kontrollen nur durchführen können, wenn es sich um den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr handelt und wenn die Sachverständigen der Kommission gemeinsam mit nationalen Sachverständigen tätig werden.

A
G 13. Zu Artikel 11

Im weiteren Rechtsetzungsverfahren sollte in Artikel 11 eine zusätzliche Vorschrift eingefügt werden, wonach Eiprodukte aus Drittländern bei der Einfuhr in einen Mitgliedstaat der Gemeinschaft der Kontrolle, insbesondere im Hinblick auf die Anforderungen nach Kapitel VI des Anhangs, unterliegen. Dies ist erforderlich, um auch bei Importen aus Drittländern den Gesundheitsschutz sicherzustellen.

A
G 14. Zu Artikel 13 und 14

Das für alle ergänzenden Regelungen und für die Änderung des Anhangs anzuwendende Verfahren nach Artikel 14 gibt der Kommission die Möglichkeit, bei abweichendem Beschluß des Ständigen Veterinärausschusses die von ihr vorgeschlagenen Maßnahmen zu erlassen, wenn der Rat innerhalb von drei Monaten keine Maßnahme mit qualifizierter Mehrheit trifft ("Filet"-Verfahren). Die Bundesregierung wird gebeten, hier für eine Verstärkung der Rechte des Rates im Sinne des "Esprit"-Verfahrens, zumindest aber im Sinne des "Contre-Filet"-Verfahrens einzutreten.

...

A
G

15. Zu Artikel 15

Artikel 15 sollte ersatzlos wegfallen. Es ist nicht hinnehmbar, daß die Mitgliedstaaten in dem Ausschluß lediglich auf die Abgabe einer Stellungnahme beschränkt werden.

A
G

16. Zum Anhang Kapitel II Nummer 2,
Anhang Kapitel V Nummer 2

Das Desinfizieren von Eiern ist grundsätzlich abzulehnen, da nicht auszuschließen ist, daß Rückstände des Desinfizierungsmittels in das Lebensmittel übergehen. Deshalb sollte an den angeführten Stellen auf Regelungen für das Desinfizieren von Eiern verzichtet werden.

A
G

17. Zum Anhang Kapitel IV Nummer 2 Buchstabe a

Der Bundesrat ist der Auffassung, daß ein Verwendungsverbot für die Herstellung von Eiprodukten aus bebrüteten Eiern allein nicht ausreicht. Er bittet die Bundesregierung darauf hinzuwirken, daß bebrütete Eier überhaupt nicht in Betriebe, in denen Eiprodukte gewonnen werden, verbracht werden dürfen.

Durch ein Verbringungsverbot ist die Nichtverwendung von bebrüteten Eiern zur Gewinnung von Eiprodukten wirksam zu behindern.

A
G

18. Zum Anhang Kapitel IV Nummer 2 Buchstabe c

Gegen die vorgesehen Ausnahmeregelung vom Verbot der Verwendung von Brucheiern bestehen erhebliche hygienische Bedenken. Die vorgesehene Ausnahmeregelung durchbricht das System sonst zwingender Mindest-

anforderungen für zugelassene Betriebe. Zudem ist eine ordnungsgemäße Überwachung der vorgegebenen Auflagen bei der Ausnahmeregelung nicht gesichert und in der Praxis auch nicht durchführbar. Beim Erzeuger oder bei der Packstelle aufgeschlagene Eier sollten zur Sicherung der Hygiene nicht für die Lebensmittelherstellung Verwendung finden. Sie können technischen Zwecken zugeführt werden.

Daher sollte im Anhang Kapitel IV Nummer 2 der Buchstabe c ersatzlos gestrichen werden.

A
G

19. Zum Anhang Kapitel V Nummer 6

Es sollte klargestellt werden, daß das Gewinnen von Eiprodukten durch Zerdrücken von Eiern und Ausschleudern des Eiinhaltes sowie jede Art des anschließenden Separierens in jedem Falle als lebensmittelhygienisch bedenkliche Methoden unzulässig sind.

A
G

20. Zum Anhang Kapitel V Nummer 10

In Nummer 10 ist es aus lebensmittelhygienischen Gründen notwendig klarzustellen, daß als "gefroren" bezeichnete Produkte auf eine Temperatur von mindestens -12°C gekühlt und als "tiefgefroren" bezeichnete Produkte auf mindestens -18°C gekühlt sein müssen.

A
G

21. Zum Anhang Kapitel V nach Nummer 11

In Kapitel V sollte nach Nummer 11 folgende Nummer 12 angefügt werden:

"12. In zugelassenen Betrieben ist die Herstellung von Eiprodukten aus Ausgangsstoffen, die nicht zur Herstellung von Lebensmitteln geeignet sind, auch zur technischen Verwendung unzulässig."

Nach einem allgemeinen lebensmittelhygienischen Grundsatz dürfen zur Herstellung von Lebensmitteln dienende Räume und Geräte nur im Rahmen dieses eigentlichen Zweckes gebraucht werden.

A
G

22. Zu Kapitel VI Nummer 1

Das Vorhandensein von Enterobakteriaceen muß so begrenzt werden, daß eine Minderung des Gesundheitsschutzes für deutsche Verbraucher nicht eintritt.

Die jetzigen Anforderungen gemäß Kapitel VI stellen dagegen eine Verschlechterung dar und begegnen daher erheblichen Bedenken.

A
G

23. Zu Kapitel VII Nummer 1

Durch die in Kapitel VII Nummer 1 enthaltenen Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen darf der Hersteller der Eiprodukte nicht aus seiner Sorgfaltspflicht entlassen werden. Nicht die Behörde hat durch Probenahmen und die Durchführung von Laboruntersuchungen sicherzustellen, daß die erzeugten Lebensmittel den Vorschriften entsprechen. Dies hat der Hersteller der Behörde durch eigene Untersuchungen nachzuweisen.

Durch stichprobenweise Probenahmen kann die zuständige Überwachungsbehörde die Verkehrsfähigkeit der Lebensmittel und die Einhaltung der Vorschriften durch den Hersteller überprüfen.